



Satzung des Schützenvereins SV Hof 1965 e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein SV Hof 1965. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer VR 794 („e.V.“) eingetragen. Sein Sitz ist in 56472 Hof, Industriestraße 22. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung

- des Sportschützenwesens (dazu tritt er Schießsportverbänden bei),
- des jagdlichen Schießens,
- der Aus- und Weiterbildung im Schießsport, der Waffentechnik und der Waffenkunde,
- der Jugendpflege
- der Förderung des heimatlichen Brauchtums.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins auch keine Einzahlung zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung folgender Tätigkeiten:

- Sportschützenausbildung, Sportschießen, Teilnahme an und Durchführung von schießsportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen,
- Betreuung der Sportschützenjugend im Verein,
- Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Geselligkeit der Mitglieder,
- Durchführung bzw. Beteiligung an Kultur- und Heimatpflegeveranstaltungen.

(4) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Aufnahme:

Mitglieder des Vereins können

- alle natürlichen Personen, die die Vereinszwecke unterstützen,
- Kinder und Jugendliche, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters,

werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Mit Eintritt erkennt das neue Mitglied diese Vereinsatzung und die Vereinsordnungen an und verpflichtet sich zur Beachtung dieser.

(2) Die Mitglieder im Verein sind:

- aktive Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder und Schützenälteste

(3) Ehrenmitglieder und Schützenälteste:

- Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrenordnung.
- Belange der Ehrenmitglieder und Schützenältesten sind in der Ehrenordnung geregelt.

(4) Wahlrecht:

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(5) Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß §5 mit zwei-drittel Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch eingelegt werden. Bei Vorliegen eines fristgerecht eingelegten Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder beschließen eine Beitragsordnung. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Änderungen der Beitragsordnung können vom Vorstand nach allgemeiner Vorgabe (Zuschussförderung) bzw. Notwendigkeit vorgenommen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Betreuung gemäß dieser Satzung, auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf das Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflichten, die Vereinszwecke zu unterstützen, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und insbesondere die Schießstandordnung bzw. die Anweisungen der Standaufsicht zu beachten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Abteilungsausschüsse.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet als

a) Geschäftsführender Vorstand (gem. § 26 BGB), bestehend aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Schatzmeister

und als

b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, hier mit dem/n

- Schriftführer
- Abteilungsleiter „RSB/DSB“
- Abteilungsleiter „DSU“
- Abteilungsleiter „BDS“
- Abteilungsleiter Damen
- Abteilungsleiter Jugend
- Vereins-Schießleiter
- 2 Beisitzern

(2) Sollte die Mitgliederversammlung Vertreter für Vorstandsfunktionen gewählt haben, so können diese bei Verhinderung des Hauptfunktionärs in Vertretung des gemeinsamen Bereichs an der Vorstandssitzung mit Abstimmungsrecht teilnehmen.

(3) Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.

(4) Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat vor allem folgende Aufgaben:

- Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über Vereinseigentum, außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs, bedarf es jedoch der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Eine Verfügung bis 250,- € bedarf keiner Zustimmung.
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
- Aufstellung der Haushaltsrechnungen für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- Ernennung von hauptverantwortlichen für nicht Wahlämter im Verein (z.B.: Gebäude u. Standort, Schießanlagenwart, Waffen- u. Zeugwart, Hauswirtschafter etc.)
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und -tätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen; die übrigen Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Block gewählt werden.

(5) Nicht anwesende Mitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe ihr Erscheinen unmöglich machen. Der nicht anwesende hat jedoch für seine evtl. Wahl vorher seine Annahme schriftlich zu bestätigen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt,

bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein kommissarisch tätiges Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; diese ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des ersten Vorsitzenden, des Schriftführers, der Abteilungsleiter, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
4. Wahl der zwei Kassenprüfer (dürfen keine Vorstände sein),
5. Annahme und Beschluss von Vereinsordnungen,
6. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie
7. Entscheidungen über die Berufungen gegen Ausschlüsse.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden ("Jahreshauptversammlung"). Möglichst bis zur Jahreshälfte.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem zwanzigstel der Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird. In diesem Fall innerhalb von 14 Tagen.

(5) Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Schützenhaus, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Angabe der Tagesordnung und durch Rundschreiben einer Email. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss eine beabsichtigte Satzungsänderung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag an den Vorstand eingereicht werden

(7) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Für Wahlen wird ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern gewählt.

(8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Beschlüsse und Wahlen erfolgen auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied in geheimer Wahl, ansonsten per Akklamation.

§ 9 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Sitzung/Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und - bei Wahlen - vom Wahlleiter zu

unterzeichnen.

Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Schriftführer verlesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§10 Die Abteilungsausschüsse

(1) Die Abteilungsausschüsse bestehen aus den Leitungen der jeweiligen Abteilung:

Die Leitung der Abteilung „RSB/DSB“ setzt sich aus folgenden Ehrenämtern zusammen:
Abteilungsleiter sowie dem Sportwart.

Die Leitung der Abteilung „DSU“ setzt sich aus folgenden Ehrenämtern zusammen:
Abteilungsleiter sowie dem Vereinstrainer.

Die Leitung der Abteilung „BDS“ setzt sich aus folgenden Ehrenämtern zusammen:
Abteilungsleiter sowie dem Vereinstrainer

Die Leitung der Abteilung Damen setzt sich aus folgenden Ehrenämtern zusammen:
Damenleiterin und stellvertretende Damenleiterin.

Die Leitung der Abteilung „Vereins-Jugend RSB/DSB/DSU/BDS“ setzt sich aus folgenden Ehrenämtern zusammen:
Jugendwart und stellvertretender Jugendwart.

(2) Die genannten Ehrenämter können in Personalunion ausgeübt werden. Die Abteilungsleitungen werden für drei Jahre von den in der jeweiligen Abteilung gemeldeten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung im Vorstand und haben die Aufgabe den Vorstand über die jeweiligen Abteilungsbelange zu informieren und zu beraten bzw. Anträge einzubringen.

§11 Vereinsordnungen

(1) Für Verfahren, die über die Satzung hinaus einer einheitlichen Regelung bedürfen, kann die Mitgliederversammlung Ordnungen beschließen. Das sind z.B. die Beitragsordnung, Ehrenordnung, Zuwendungsordnung, Schießstandordnung, DSGVO-Ordnung, diverse Schießordnungen usw..

(2) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen können in folge vom Gesamtvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bei Bedarf geändert werden.

§12 Haftung (§31 BGB)

Der Verein ist für einen Schaden verantwortlich den ein Vorstandsmitglied oder ein anderer rechtlich berufener Vertreter durch Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende, Handlung einem Dritten zufügt. Ungeachtet dessen sind Schäden entstanden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Er soll für entsprechende Versicherungen sorgen.

§13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ebenso im Falle einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein.

(2) Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hof, mit der Auflage, es weiterhin für gemeinnützige Zwecke (Jugendförderung) im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die Gemeinde muss das Vereinsvermögen jedoch zunächst für drei Jahre treuhänderisch verwalten. Sollte sich

innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Liquidation ein neuer Schützenverein, der die Gemeinnützigkeit erfüllt, gründen, erhält dieser Verein das Vereinsvermögen.

§ 14 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.

§ 15 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Es folgen Unterschriften und das Vereinsiegel:

- erster Vorsitzender _____

- zweiter Vorsitzender _____